

**DEPARTEMENT
BILDUNG, KULTUR UND SPORT**
Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

Sektion Mittelschule

17. Juni 2026

MERKBLATT

Aufnahme von Schülerinnen und Schülern aus Privatschulen und aus privater Schulung

1. Massgebende Bestimmungen

Massgebend sind §§ 16 und 20 des Mittelschulgesetzes vom 23. September 2025 (SAR 423.100), §§ 11, 17, 31, 32 der Verordnung über die Mittelschulen vom 13. Mai 2026 (Mittelschulverordnung; SAR 423.125), Art. 5 Abs. 3 des Regionalen Schulabkommens über die gegenseitige Aufnahme von Auszubildenden und Ausrichtung von Beiträgen (RSA 2009; SAR 400.300) vom 23.11.2007 sowie Art. 14 der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 412.103.1).

2. Geltungsbereich

Dieses Merkblatt gilt für Schülerinnen und Schüler, die an eine Aargauer Mittelschule übertreten möchten und weder die Abschlussklasse der Aargauer Volksschule noch ein anerkanntes Gymnasium oder eine anerkannte Fach-, Wirtschafts- oder Informatikmittelschule gemäss §§ 16 und 20 des Mittelschulgesetzes besuchen oder besucht haben.

3. Allgemeine Bestimmungen

Schülerinnen und Schüler aus Privatschulen und privater Schulung können ausschliesslich über das Absolvieren einer Aufnahmeprüfung in eine 1. Klasse einer Aargauer Mittelschule eintreten. Sie melden sich mit Zustimmung der Eltern bis zum 28. Februar über die Anmeldeplattform des Departements BKS für die Aufnahmeprüfung und die gewünschte Mittelschule an. Ein Eintritt in eine erste Klasse einer Aargauer Mittelschule ist in der Regel bis zum vollendeten 18. Altersjahr möglich.

4. Aufnahme aus kantonal anerkannten Privatschulen ohne Differenzierung nach Leistungszügen und aus privater Schulung

Schülerinnen und Schüler, welche in die 1. Klasse des Gymnasiums, der Fachmittelschule (FMS), der Wirtschaftsmittelschule (WMS) oder Informatikmittelschule (IMS) eintreten möchten, absolvieren eine entsprechende Aufnahmeprüfung. Die Aufnahme erfolgt bei bestandener Prüfung definitiv.

5. Aufnahme aus kantonal anerkannten Privatschulen mit Differenzierung nach Leistungszügen

Schülerinnen und Schüler, welche das strukturelle 11. Schuljahr (inkl. 2 Jahre Kindergarten) auf Bezirksschulniveau absolvieren oder bereits über einen Abschluss auf Bezirksschulniveau verfügen,

können sich zur Aufnahmeprüfung an das Gymnasium sowie zur Aufnahmeprüfung an die FMS, WMS und IMS anmelden. Die Aufnahme erfolgt bei bestandener Prüfung definitiv.

Schülerinnen und Schüler, welche das strukturelle 11. Schuljahr (inkl. 2 Jahre Kindergarten) auf Sekundarschulniveau absolvieren oder bereits über einen Abschluss auf Sekundarschulniveau verfügen, können sich zur Aufnahmeprüfung an die FMS, WMS und IMS anmelden. Die Aufnahme erfolgt bei bestandener Prüfung definitiv.

Über die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern, welche zu einem späteren Zeitpunkt in eine aargauische Mittelschule übertreten möchten, entscheidet die Schulleitung. Die Aufnahme erfolgt aus nicht-MAR anerkannten Privatschulen im Hospitium. Ein Übertritt in das Abschlussjahr ist ausgeschlossen.

6. Kostentragung bei einem Übertritt an eine ausserkantonale Mittelschule

Schülerinnen und Schüler, welche in das erste nachobligatorische Schuljahr (strukturelles 12. Schuljahr inkl. 2 Jahre Kindergarten) einer ausserkantonalen Mittelschule eintreten möchten, absolvieren als zwingende Voraussetzung für eine Kostentragung eine Aufnahmeprüfung im Kanton Aargau. Für die Zulassung zur Aufnahmeprüfung gelten die Ausführungen unter Abschnitt 3 bis 5. Der Schulortskanton kann hierbei weitere Aufnahmebestimmungen vorgeben.

Bei einem Übertritt an ein ausserkantonales Gymnasium oder eine ausserkantonale FMS, WMS oder IMS in eine höhere Klasse ist eine Kostentragung durch den Kanton Aargau ausgeschlossen.